

ÖPR an der Schule und Corona

// Die Kolleginnen und Kollegen haben derzeit viele Fragen und auch Ängste. Es ist gut, wenn sie damit zum ÖPR kommen. Doch der ÖPR kann nicht auf alle Fragen eine Antwort geben und muss es auch nicht. Seine Hauptaufgabe besteht aktuell darin, den Gang der Dinge in jeder Phase zu begleiten, sein „Wächteramt“ umfänglich wahrzunehmen und auch zugunsten der Beschäftigten seine Beteiligungsrechte einzufordern, sofern notwendig.

Die Informationen des KM (Schreiben an die Schulleitungen, FAQs auf der KM-Homepage) sind gut und werden schnell verbreitet. Nicht selten sind in einem Schreiben des KM mehrere Einzelaspekte abgehandelt. Ferner kommen laufend einzelne Details hinzu, so dass der Überblick schwer fällt. Ob Mitbestimmung (§§ 74 ,75 LPVG), Mitwirkung (§ 81 LPVG) oder nur Anhörung (§ 87 LPVG) hat derzeit keine große Relevanz.

Nichts geht ohne den Personalrat! Da die Entscheidungszeiträume oft extrem kurz sind, gehen wir davon aus, dass an den Schulen ein Mitglied des ÖPR in jedem Entscheidungsgremium dabei ist oder zumindest von jedem Schritt der Schulleitung bezüglich der Umsetzung der KM-Vorgaben an der Schule vor deren Umsetzung in Kenntnis gesetzt wird. //

Rechtliche Grundlage

§ 70

Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung

(1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. ...
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden und Anforderungen an die Barrierefreiheit nachgekommen wird,
3. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregungen, Beratung und Auskunft bei der Bekämpfung von Un-

fall- und Gesundheitsgefahren zu unterstützen und sich für den Arbeitsschutz einzusetzen, [...]

§ 71

Unterrichtungs- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsplatzschutzangelegenheiten

- (1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalaktendaten dürfen nur mit Einwilligung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden.

Die einschlägigen Mitbestimmungstatbestände sind in den Paragraphen 74 (1) Nr. 7 und 8 und 75 (4) Nrn. 12, 14 und 16 geregelt.

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Umsetzung der vom KM erlassenen Vorgaben	<p>Die örtliche Personalvertretung ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen sowie der Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs einzubinden.</p> <p>Der ÖPR führt umgehend eine aktualitätsbezogene Gefährdungsbeurteilung durch. § 5 ArbSchutzG i.V. m § 4 BiostoffV verlangt eine Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit.</p> <p>Der ÖPR überprüft den Hygieneplan der Schule, der gem. 36 Infektionsschutzgesetz verpflichtend ist. Siehe auch GEW-Jahrbuchupdate 03/2020 https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html</p> <p>Die notwendige Gefährdungsbeurteilung ist anhand des Hygieneplans durchzuführen und beginnt regelmäßig mit einem Vergleich von Plan und Wirklichkeit. Je geringer die Differenz zwischen beiden ist, desto einfacher und schneller kann die Öffnung der Schule realisiert werden.</p> <p>Für die Zeit der Schulschließung wurde mit dem BAD vereinbart, alle aufschiebbaren Termine abzusa-gen. D.h., dass keine (vereinbarten) Begehungen bzw. ASA-Sitzungen und auch keine arbeitsmedizinische Vorsorge zu Bildschirmarbeitsplätzen durchgeführt werden.</p> <p>Was überprüft werden soll, kann man den Hygiene-Hinweisen für Schulen (PDF) des KM entnehmen: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf</p> <p>Sehr gute Hinweise gibt auch das GEW-Gutachten (siehe Seite 6)</p> <p>Das Mitbestimmungsverfahren ist <u>vor</u> der Entscheidung über die Maßnahme durchzuführen und ist somit Voraussetzung für die Öffnung der Schule. Wo die Mindeststandards nach der Rechtsverordnung und den Hygiene-Hinweisen nicht erfüllt sind und die Beteiligung des ÖPR nicht erfolgt ist, darf der Schulbetrieb nicht aufgenommen werden.</p>	§ 74 Nrn.7 und 8
Abfrage, wer ist Risikogruppe?	<p>Die Abgabe des Formulars ist freiwillig!</p> <p>Es ist ausdrücklich nicht gewünscht und auch nicht erforderlich, dass alle Lehrkräfte einer Schule das Formblatt ausfüllen. Ausgefüllte Formulare verbleiben an der Schule und sind unter Wahrung des Datenschutzes vertraulich zu behandeln. (Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist § 83 des Landesbeamten-gesetzes.) Nach Beendigung der Freistellung sind diese Unterlagen zu vernichten.</p> <p>Über 60-Jährige (Risikogruppe B) erklären die Freiwilligkeit, wobei auch nur teilweise Präsenz erklärt werden kann (bspw. nur die Prüfungsklasse oder nur die konkreten Lerngruppen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage „Risikogruppen“ soll allen Lehrkräften ausgehändigt werden, muss aber nicht von allen unterschrieben werden. • Die Anlage darf nur zur Klärung der Schulorganisation verwendet werden, darauf hat das KM ausdrücklich hingewiesen. Sie soll nicht in die Personalakte und nicht an das RP weitergereicht werden. • Die Vorlage soll nicht verändert werden, d.h. keine Krankheitsbilder ergänzt werden! • In allen Fällen hat die Schulleitung keinen Ermessensspielraum. Sie kann also nicht selbst entscheiden, ob sie im Einzelfall der Freistellung zustimmt oder nicht - sie muss die Lehrkraft entsprechend ihrer schriftlichen Äußerung freistellen, wenn diese ihr das angezeigt hat. • Die beantragte Freistellung gilt dann bis auf weiteres, hier ist die weitere Entwicklung der Pandemie abzuwarten. • Die Entbindung von der Präsenzpflcht ist unabhängig von einer Funktionsstelle, auch Schulleitungen, die zur Risikogruppe A gehören, müssen zu Hause bleiben, wenn sie dies gegenüber ihrem Vorgesetzten so angezeigt haben. • Lehrkräfte der Risikogruppe A dürfen nicht in der Schule oder am Seminar präsent sein, auch nicht um Prüfungen abzunehmen. • ÖPR sollte eine Aufstellung des Kollegiums mit der Kennzeichnung zu Risikogruppe A oder/und B, sowie bei B, wenn Ja, mit Freiwilligkeitskennzeichnung erhalten. • ÖPR sollte nach der Krise auf Vernichtung der Formulare drängen. 	
Umgang mit Risikogruppen	<p>Das KM hat dazu weitreichende Regelungen getroffen (KM-Homepage FAQ): https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen</p> <p>Untermenü: Was gilt für Personen, die Risikogruppen angehören?</p> <p>Lehrkräfte der definierten Risikogruppen sollen nicht in der Notbetreuung eingesetzt werden.</p> <p>Es ist Sache des ÖPR darauf zu achten, dass das auch so eingehalten wird und niemand von der Schulleitung unter Druck gesetzt wird, v.a. wenn diese Personen Prüfungsklassen haben.</p>	
Erstellung Notstundenpläne	<p>Welche Räume sind geeignet?</p> <p>Welche Lehrkräfte stehen für Präsenzunterricht noch zur Verfügung?</p> <p>Wie wird die Arbeit/der Unterricht verteilt – Schutz vor Überlastung (Wächteramt).</p> <p>Berücksichtigung von Teilzeitkräften - Lehrkräften, die Kinder betreuen.</p> <p>ÖPR erhält die Einsatzplanung zur Stellungnahme. ÖPR ist bei der Erstellung von Grundsätzen der Dienstpläne in der Mitbestimmung.</p>	§ 74 (3)
Auswahl der Lehrkräfte für Notbetreuung bzw. individuelle Fern-Beschulung	<p>Stichwort: Personalplanung</p> <p>Keine Lehrkräfte der Risikogruppen!</p> <p>Hier könnte eigentlich auch die GLK ihr Empfehlungsrecht wahrnehmen. Doch Konferenzen sollen sich nur auf das absolut notwendige Maß beschränken. Daher sollte der ÖPR Grundsätze festlegen.</p>	§ 68 (1)

§§§ Aktuelle Entscheidung (Verwaltungsgericht Frankfurt/M, v. 5.5.2020, Az: 9 L 1127/20.F) §§§§
Eine Grundschullehrerin muss an ihrer Schule unterrichten, wenn ein ausreichender Hygieneplan und ein Arbeitsschutzkonzept gegen die Infektion mit dem Coronavirus bestehen. §§§

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Einsatz der Lehrkräfte	Die Vorbereitung von Prüfungsklassen auf die Abschlussprüfungen hat absoluten Vorrang. Lehrkräfte, die Nichtprüfungsklassen haben, sollen diese mit Aufgabenpaketen betreuen.	
	Vom Unterricht befreite Lehrkräfte können jedoch zu Korrekturen herangezogen werden. ÖPR kann die Zumutbarkeit prüfen, z.B. Korrekturtätigkeit für Lehrkräfte, die nicht im Unterricht stehen, sofern fachlich vertretbar. Möglich wäre z.B. (Schreiben KM 14.03.2020): <ul style="list-style-type: none"> • die Verteilung von Unterrichtsmaterial an die Schülerinnen und Schüler • die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Abschlussklassen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und Prüfungsvorbereitung • im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten • die Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten • die Planung des Unterrichts für die Zeit nach der Schulschließung • die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Notfallbetreuung • an der Schule ÖPR überprüft Einhaltung der Schutzvorschriften für definierte Personengruppen.	§ 70 (1) Nr. 9
	Es kann eine Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Teilabgeordnete Lehrkräfte dürfen im Regelfall nur an einem Schulstandort Präsenzunterricht erteilen können und deshalb an weiteren Schulstandorten nur für Fernlernangebote zur Verfügung stehen.	§ 75 (1) Nr. 11
Nicht-Annahme Dienstbereitschaft Ü-60-Lehrkraft	Hier kann ÖPR nur tätig werden, wenn sich Kolleg*in an den ÖPR wendet (Mitbestimmungsrecht auf Antrag)	§ 71
Ausstattung der Schule mit Schutzmaßnahmen	Die Merkliste des KM enthält alles, was wichtig ist. Das KM-Merkblatt befindet sich hier: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf	§ 71
Einführung (freiwilliger) Mundschutz	Alle am Schulleben Beteiligten (SMV, Schulkonferenz) sollten einbezogen werden, sofern nicht die bundesweite Pflicht eingeführt wird. Der ÖPR ist nur hinsichtlich der Einführung bei Lehrkräften in der uneingeschränkten Mitbestimmung. Hierbei handelt es sich im Sinne des Arbeitsschutzes nicht um eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA), da nur Partikelmasken Zulassungsverfahren nach DIN haben.	§74, Abs. 2, Nr. 1 und 7
Werkstätten und Labore	ÖPR überprüft berufsfeldspezifische Vorgaben zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen und Umsetzung der Veränderterer Hygienevorgaben in Zusammenhang mit Covid 19	§ 74 (2) Nr. 7, 8
Dokumentation des Online-Unterrichts / Abgabe von digitalen Unterrichtsmaterialien	§ 1 der „Corona-Verordnung“ des Landes untersagt bis 3. Mai 2020 jeden Unterricht. Ab 4. Mai findet partiell Unterricht statt. Eine Differenzierung nach Präsenz- und onlinegestütztem Fernunterricht findet nicht statt. Die VwV Klassenbuch sieht vor, dass Unterricht zu dokumentieren ist. Sofern Präsenzunterricht nicht stattfindet ist, kann es auch keine Dokumentationspflicht geben. Alternativ kann an der Schule festgelegt werden, dass die einzelne Lehrkraft für sich dokumentiert, welche Aufgaben sie an die Schüler*innen geschickt hat. Die Einführung eines elektronischen Tagebuchs unterliegt der Mitbestimmung des ÖPR. Es gibt allerdings keinen Grund, dies in der gegenwärtigen Situation zu tun. ÖPR klärt: wird ein (digitales) Klassenbuch geführt, wenn ja: wie? Siehe auch GEW-Jahrbuchupdate 4/2020 Beitrag Klassen- und Kurstagebücher https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html	VwV Klassen- und Kurstagebücher
Stufenweiser Unterrichtswiedereinstieg	Versetzter Unterrichtsbeginn, halbierte Klassen, Mischung aus Präsenz und Homeschooling, Konzept, .. Stichwort: Personalplanung Diese muss dem ÖPR zur Stellungnahme vorgelegt werden.	§ 74 (3)
Beschwerden / Arbeitsverweigerung von Bechäftigten	Beschwerde überprüfen Abhilfemöglichkeit finden Bei Nicht-Einhaltung von Schutzvorschriften Gesundheitsamt / Betriebsärztlichen Dienst (BAD) und UKBW einschalten.	
Abeitnehmer*innen	Ein GEW-Corona-Info für Tarifbeschäftigte ist auf der GEW-Hompage zu finden: https://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/list/	
Digitale Kommunikation	Welche Kommunikationsplattform wird verwendet? Ist alles datenschutzkonform? Keine Verpflichtung zur Nutzung privater Geräte! siehe auch: https://www.gew-bw.de/gruppen-arbeitskreise/arbeitskreis-digitalisierung/	§ 74 (4) Nrn. 11, bis 17
GLK	Findet eine GLK statt? (Konferenzen sollen sich nur auf das absolut notwendige Maß beschränken) In der Schule? Wo dort? Videokonferenz? Webinar? Telefonkonferenz? Wie findet Beschlussfassung statt?	

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Arbeitsweise des PR	<p>LPVG-Änderung vom 11.2.2020: (https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html)</p> <p>§ 34 Beschlussfassung (3) In einfach gelagerten Angelegenheiten, die durch die Geschäftsordnung nicht anderweitig übertragen sind, kann der Vorsitzende im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht. Die nähere Bestimmung einfach gelagerter Angelegenheiten und das Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist dem Personalrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.</p> <p>§ 55 BPR und HPR (3) [...]5. § 34 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende alle Angelegenheiten im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen kann, wenn nicht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder dem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren widerspricht.</p> <p>Bei den §§, die die Kommunikation PR-Dienststelle regeln, wurde „schriftlich“ durch „oder elektronisch“ ergänzt.</p>	

Auf der GEW-Homepage in der Rubrik: „Was das Coronavirus für die Bildungseinrichtungen bedeutet“ werden auch Fragen zur Mitbestimmung beantwortet:

- Welche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Personal- und Betriebsräte?
- Wie sieht es mit den Beteiligungsrechten der Gleichstellungsbeauftragten aus?
- Wo sind Betriebsrats-/Personalratsmitglieder bei Arbeits- und Gesundheitsschutz beteiligt?
- Was ist, wenn aufgrund von Corona die Arbeitszeiten geändert werden sollen?
- Welche Rolle spielt der Betriebsrat bei der Einführung von Kurzarbeit?
- Was passiert in der nächsten Zeit mit Betriebs- und Personalversammlungen?
- Was passiert, wenn ein Betriebsrats- oder Personalratsmitglied sich in Quarantäne begeben muss?
- Kann für die Betriebs- und Personalratsarbeit auf Videokonferenzen ausgewichen werden? Ist der Betriebs- oder Personalrat dann beschlussfähig?
- Werden in nächster Zeit Betriebs- oder Personalratsschulungen stattfinden? Kann mein Arbeitgeber mir untersagen, an diesen teilzunehmen?
- Welche Auswirkungen hat Corona auf die Personalratswahlen?

<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/was-das-coronavirus-fuer-die-bildungseinrichtungen-bedeutet0/>



Es darf in der Corona-Krise keinen Wettbewerb geben, wer am schnellsten wieder Präsenzunterricht ermöglicht. Abschlussprüfungen jetzt nicht auf Teufel komm raus durchziehen!

GEW-VORSITZENDE MARLIS TEPE

Sachverhalt	Aussage	Quelle
Wiederaufnahme Schulbetrieb	Für den Betrieb der Schulen ist dabei die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Es ist wichtig, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit einer gründlichen, mit allen Beteiligten sorgsam abgestimmten Vorbereitung erfolgt.	KM 20.04.2020
	Arbeitsformen, bei denen das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht gewahrt werden kann; werden nicht praktiziert. Fachpraktischer Sportunterricht findet nicht statt.	CoronaVO-KM 29.4.2020
	Für Schülerinnen und Schüler, 1. die durch den Fernlernunterricht während des Zeitraums der für die Schulen geltenden Betriebsuntersagung nicht erreicht wurden oder 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht, werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet.	CoronaVO-KM 29.4.2020
Weg zur Arbeit	Der Weg zur Arbeit liegt in der Risikosphäre der Beamtinnen und Beamten (Wegerisiko). Sollten Beamtinnen und Beamte aus Sorge vor einer möglichen Ansteckungsgefahr Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden wollen, müssen sie mit ihren Vorgesetzten abklären, inwieweit Urlaub oder Arbeitszeitausgleich oder – soweit möglich – Telearbeit oder mobiles Arbeiten in Anspruch genommen werden kann. Ggf. kann auch Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) gewährt werden. Bleiben die Beamtinnen oder Beamten ohne Genehmigung dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge (§ 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes – LBesGBW).	Hinweise des IM und FM vom 16.03.2020 (für AN siehe GEW-AN-Info 07-2020)
Präsenzpflicht	Präsenzpflicht der Lehrkräfte in der Schule nur aus zwingenden dienstlichen Gründen (z.B. zur Notbetreuung)	KM 20.03.2020
Einsatz von Lehrkräften	Die Lehrkräfte und die weiteren an der Schule tätigen Personen befinden sich grundsätzlich weiterhin im Dienst, der von zuhause zu verrichten ist, sofern in Absprache bzw. auf Anordnung der Schulleitung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Dies kann gelten zum Beispiel für Tätigkeiten wie <ul style="list-style-type: none"> • die Verteilung von Unterrichtsmaterial an die Schülerinnen und Schüler, • die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Abschlussklassen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und Prüfungsvorbereitung im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten • die Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten • die Planung des Unterrichts für die Zeit nach den Osterferien • die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Notfallbetreuung an der Schule. 	KM 14.03.2020
	Es werden alle Lehrkräfte ab 15.6.2020 entweder im Präsenz- und / oder im Fernlernunterricht eingesetzt. Diejenigen Lehrerinnen und Lehrer, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt sind, übernehmen den Fernlernunterricht und unterstützen die Lehrkräfte, die Präsenzunterricht erteilen, beispielsweise bei Korrekturen.	KM 12.5.2020 AZ: 35/Z
	Alle dienstfähigen Lehrkräfte sollen Aufgaben bekommen, die transparent ausgewiesen werden (Unterricht in Prüfungsklassen, Vorbereitung und Korrektur von Übungsmaterialien, Hotline/Betreuung am Telefon, Elternberatung, erweiterte Notbetreuung von Kindern bis Klassenstufe 7), damit die Aufgaben im Kollegium gemeinsam getragen werden. Wenn Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zum Kollegium gehören, sollen diese entsprechend eingesetzt werden.	KM 20.4.2020
	Lehrkräfte, die mit Teilen ihres Deputats an unterschiedlichen Schulen eingesetzt werden, können aus Gründen des Infektionsschutzes im Regelfall bis auf weiteres nur an einem Schulstandort unterrichten. Üblicherweise wird dies die Schule mit dem größten Unterrichtsumfang sein. An den Schulstandorten, an denen die Lehrkraft nicht vor Ort unterrichten kann, soll sie ihre Schülerinnen und Schüler mit Fernlernangeboten unterstützen. Dies soll ebenso für kirchliche Lehrkräfte gelten.	KM 20.04.2020
	Ab der Wiederöffnung der Schulen kann, insbesondere an kleinen Grundschulen und Schulen mit einem deutlich überproportionalen Anteil von Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören und daher für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung stehen, als unterstützende Maßnahme eine Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass teilabgeordnete Lehrkräfte im Regelfall nur an einem Schulstandort Präsenzunterricht erteilen können und deshalb an weiteren Schulstandorten nur für Fernlernangebote zur Verfügung stehen	KM 7.05.2020
Schulbezogene Stellenschreibungen	[...] sollen persönliche Bewerbergespräche nur in Ausnahmefällen und unter strenger Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 [...] geführt werden. Im Rahmen der derzeit laufenden schulbezogenen Ausschreibungen sollen Bewerbergespräche vielmehr nach Möglichkeit fernmündlich oder unter Nutzung anderer technischer Verfahren geführt werden, sofern gewährleistet ist, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber dieselben Voraussetzungen bestehen und an allen Gesprächen die dafür vorgesehenen Personen der Auswahlkommission teilnehmen können. Eventuell bestehende Übertragungsschwierigkeiten dürfen die Bewerberauswahl nicht beeinflussen. Das für die Entscheidung für eine ausgeschriebene Stelle gewählte Verfahren muss für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich sein. Aufzeichnung und Speicherung sind nicht erlaubt.	Schreiben an Schulleitungen vom 17.4.2020
Risikogruppen	Lehrkräfte und Schulleitungen der Risikogruppe A können freiwillig an der Schule präsent sein, um organisatorische Aufgaben wahrzunehmen oder an mündlichen Prüfungen mitzuwirken. Unterricht im Klassenzimmer erteilen sie hingegen nicht.	KM 12.5.2020 AZ: 35/Z
	Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen sind von der Präsenzpflicht befreit. Die über 60-jährigen Lehrkräfte sind von der Präsenzpflicht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangebot erfolgen. Lehrkräfte, die mit einer schwangeren Person oder mit Personen mit relevanten Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, entscheiden ebenfalls freiwillig darüber, ob sie Präsenzdienst leisten können.	KM 20.04.2020
	Die einer Risikogruppe zugehörigen Lehrkräfte sind nicht vom Dienst freigestellt, sondern sollen im Umfang des individuellen Deputats in der Aufrechterhaltung der Fernlernangebote oder für sonstige schulische Aufgaben eingesetzt werden, die ohne direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern erledigt werden können.	KM 20.04.2020
	Lehrkräfte der definierten Risikogruppen sollen nicht in der Notbetreuung eingesetzt werden.	KM 14.03.2020
Formblatt Risikogruppen	Bezüglich des Umgangs mit den Risikogruppen an den Schulen, (...) möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise geben: Diese Angaben dienen Ihrer Organisation des Unterrichts. Dabei ist ausreichend, wenn Sie Ihre Beschäftigten über die Risikogruppen informieren und die Kolleginnen und Kollegen auffordern, nur soweit sie betroffen sind, Angaben zu machen. Die Zuordnung zur Gruppe B ist für Sie wichtig, da die hier angesprochenen Lehrkräfte ergänzend die Angabe machen können, dass sie freiwillig für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen. <u>Es ist ausdrücklich nicht gewünscht und auch nicht erforderlich, dass alle Lehrkräfte einer Schule das Formblatt ausfüllen.</u> Ausgefüllte Formulare verbleiben bei Ihnen an der Schule und sind unter Wahrung des Datenschutzrechts vertraulich zu behandeln. (Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist § 83 des Landesbeamtengesetzes.) Nach Beendigung der Freistellung sind diese Unterlagen zu vernichten.	KM 22.04.2020

Mund- und Nasenschutz	Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, das Bund und Länder am 15. April für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen haben, ist für die Teilnahme am Unterricht keine Vorgabe. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte diesen aber verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.	20.04.2020
Erkrankte Angehörige	Soweit ein Angehöriger im selben Haushalt lebt und am Coronavirus leidet oder dessen verdächtig ist und nach ärztlichem Urteil eine Ansteckungsgefahr besteht, haben die Beamtinnen und Beamten dem Dienst so lange fernzubleiben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung des Coronavirus nicht mehr zu befürchten ist. Ein entsprechendes ärztliches Zeugnis, in begründeten Fällen amtsärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes, ist auf Verlangen der Dienststelle beizubringen (vgl. Nr. 41.4 BeamtVwV).	Hinweise IM und FM vom 16. 03.2020
Erkrankte Beschäftigte	Beamtinnen und Beamte haben nach § 68 Abs. 2 LBG das Fernbleiben vom Dienst im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist die Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Für die Zeit der Krankheit behalten die Beamtinnen und Beamten ihren Anspruch auf Besoldung (§§ 4, 11 LBesGBW). Grundsätzlich kann der Dienstherr nicht verlangen, dass Beamtinnen und Beamte ihn über den Grund ihrer Dienstunfähigkeit informieren. Im Ausnahmefall, wie beim Coronavirus, können sie jedoch dazu verpflichtet sein, die Art ihrer Erkrankung mitzuteilen, wenn der Dienstherr ein berechtigtes Interesse hieran hat. Dies ergibt sich aus der Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten (§ 33 BeamtStG) sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamtStG). Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn es erforderlich ist, dass der Dienstherr Schutzmaßnahmen für die übrigen Beschäftigten ergreift. Das Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. das Ergebnis eines Coronaverdachtstests ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.	Hinweise des IM und FM vom 16. 03.2020 (für Arbeitnehmer*innen siehe GEW-AN-Info 07-2020)
Schwangerschaft	Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz / in der Einrichtung ist ein Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall auszusprechen. Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt wird/werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests. (Schwangere Lehrkräfte werden der Risikogruppe A zugerechnet, haben also keine Präsenzpflicht).	Info der FG Mutterschutz bei den RPs 13.03.2020 sowie Formblatt Risikogruppen
Arbeitnehmer*innen	Besonderheiten bei Arbeitnehmer*innen siehe GEW-Arbeitnehmer*innen-Info 07-2020 https://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/list/	
Notbetreuung	Die Notfallbetreuung an den Schulen erstreckt sich auf den Zeitraum des Schulbetriebs sowie einer ggf. ergänzenden Nachmittagsbetreuung. Die Einteilung der Kinder und des beaufsichtigenden Personals obliegt der Schulleitung. Wir bitten zu beachten, dass Lehrkräfte, die über 60 Jahre sind oder relevante Vorerkrankungen haben, sowie schwangere Lehrkräfte nicht eingesetzt werden. Vom 27. April 2020 an wird [...] die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen ausgeweitet. So werden künftig auch Schülerinnen und Schüler der siebten Klasse in die Notbetreuung mit einbezogen. Die Träger der Einrichtungen können in der erweiterten Notbetreuung vom Mindestpersonalschlüssel abweichen, sofern die Aufsichtspflicht uneingeschränkt gewährleistet ist. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur (gemäß Corona-Verordnung) arbeitet und unabkömmlich ist, Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist, sowie Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben. Es ist wichtig, die Notbetreuung behutsam auszuweiten. [...]. Deshalb gelten die neuen Regeln erst ab Montag, den 27. April 2020.	KM 14.03.2020 20.04.2020
	Die Einrichtung einer Notfallbetreuung für diejenigen Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und der Klassenstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen ist erforderlich, um in den Bereichen der kritischen Infrastruktur die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um ihre Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten. Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche. Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Die Notfallbetreuung an den Schulen erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit dieser Schülerinnen und Schüler. Die Einteilung der Kinder und des beaufsichtigenden Personals obliegt der Schulleitung. Die Gemeinden werden gebeten, zusammen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Notfallbetreuung für Kita-Kinder und Kinder der Kindertagespflege nach gleichen Grundsätzen vor Ort zu gewährleisten.	KM 13.03.2020
Kinderbetreuung	Der jeweilige Dienstvorgesetzte kann Beamtinnen und Beamten für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die Betreuung von Kindern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, im Rahmen seines Ermessens im Einzelfall Sonderurlaub nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO unter Belassung der Bezüge bewilligen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte des Landes sind bei Vorliegen eines wichtigen persönlichen Anlasses, was Anlass und Ausmaß betrifft, grundsätzlich gleich zu behandeln (Nr. 46.4 BeamtVwV). Daher kann, wie unten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angeführt, Beamtinnen und Beamten aufgrund der besonderen Umstände durch die Verbreitung des Coronavirus für die notwendige Dauer der Abwesenheit vom Dienst bis einschließlich 29. Mai 2020 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden (vgl. Nr. 46.4 letzter Abs. BeamtVwV). Hierbei ist zu prüfen, ob die Betreuung der Kinder nicht durch andere Personen gewährleistet (Nr. 46.4 Abs. 3 BeamtVwV), ggf. zumindest teilweise (trotz Betreuung) Telearbeit oder mobiles Arbeiten wahrgenommen werden, ggf. auch Arbeitszeitausgleich genommen werden kann. In Betracht gezogen werden kann, insbesondere bei längerer Dauer der Abwesenheit, auch die Gewährung von Urlaub aus sonstigen Gründen unter Wegfall der Bezüge nach § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AzUVO, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.	Hinweise des IM und FM vom 4.5.2020 (für Arbeitnehmer*innen siehe GEW-AN-Info 07-2020)
ASA-Sitzungen	Während der Schließung der Schule finden keine Betriebsbegehungen oder ASA-Sitzungen mit dem BAD statt, da der ÖPR bei solchen zugegen sein muss.	Abprache des KM mit dem BAD

Brandaktuell! Drei GEW-Gutachten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Individuelle Hygienepläne, Mitbestimmung der Personalräte und konstruktive Zusammenarbeit von Schulträgern und Dienstherrn: Der Arbeitsrechtler Wolfhard Kohte hat im Auftrag der GEW in drei Gutachten zusammengefasst, welche rechtlichen Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für eine schrittweise Öffnung der Schulen erfüllt sein müssten.

Dabei seien die Personalräte zwingend einzubeziehen; wenn es keine Arbeitssicherheitsausschüsse gebe, sollten örtliche Krisenstäbe und schulinterne Krisenteams eingesetzt werden. Kommunale Schulträger und die Länder als Arbeitgeber seien gesetzlich verpflichtet, beim Infektionsschutz zusammenzuarbeiten. „Hygiene ist unteilbar“, sagte Kohte. Keinesfalls dürfe die Verantwortung auf die Schulleitungen abgeschoben werden.

Die Empfehlungen sind auch mit politischen Forderungen verbunden. So heißt es mit Blick auf die oft mangelhaften hygienischen Verhältnisse an vielen Schulen etwa: „Die jetzige Krise macht es notwendig, diese Defizite in Angriff zu nehmen, sie ist aber auch ein Anlass, dass für diese Defizite mehr Aufmerksamkeit und mehr Geld zur Verfügung gestellt wird.“



Download: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-gutachten-zum-arbeits-und-gesundheitsschutz/>